

**Beschluss Nr. 87/2026**

Schwyz, 3. Februar 2026 / ju

**Auslegeordnung zur Verbesserung der Prozesse im Bildungsbereich – wie weiter mit dem Erziehungsrat?**

Bericht an den Kantonsrat

**1. Übersicht**

Mit dem erheblich erklärten Postulat P 8/23 sowie der in ein Postulat umgewandelten und erheblich erklärten Motion M 9/24 hat der Kantonsrat eine gewisse Unzufriedenheit mit der Aufgabenteilung und den generellen Prozessen im Bildungswesen (bzw. spezifisch im Bereich der Volksschule) kundgetan. Er hat damit den Regierungsrat beauftragt, eine Auslegeordnung vorzulegen, wie die Abläufe verbessert, die Koordination gestärkt und somit die Aufsicht und Steuerung des Bildungswesens insgesamt zweckmässiger geregelt werden könnten.

Wie bereits in den Beantwortungen zu den beiden erwähnten Vorstössen dargelegt, gilt es die klare Trennung zwischen Legislative (Kantonsrat bzw. Bildungs- und Kulturkommission BKK als vorberatende Kommission) und Exekutive im Bereich Bildungswesen (aktuell aufgeteilt auf Erziehungsrat und Regierungsrat) aufrecht zu erhalten. Der nachstehende Bericht zeigt von daher auf, wie allenfalls mittels einer Neugestaltung der Kompetenzen auf Stufe Gesetzesvollzug das vom Kantonsrat anvisierte Ziel erreicht werden könnte.

**2. Erziehungsräte: Hintergrund und gesamtschweizerische Entwicklung**

Die Geschichte der Schaffung von Erziehungsräten in der Schweiz geht zurück auf die Zeit der Helvetik (ab 1798). Grundlage dafür war der Entscheid im Jahr 1798, als das Direktorium der helvetischen Republik beschloss, für jeden Kanton einen besonderen Erziehungsrat einzurichten. Die Erziehungsräte wurden dabei als Führungsinstanzen der sich im Aufbau befindenden Volksschule sowie der weiterführenden Bildungsstätten geschaffen. Als staatliche Organe repräsentierten sie den zivilen Anspruch auf das öffentliche Gut Bildung, auch gegen die Ansprüche der Kir-

che, die im Ancien Régime als Schul- und Bildungsorganisatorin auftrat. Im Kanton Schwyz existiert der Erziehungsrat seit 1848, dem Zeitpunkt, als sich der Kanton Schwyz dem neuen Bundesstaat einfügen musste.

Noch heute verfügt der Erziehungsrat im Kanton Schwyz über abschliessende Kompetenzen. So regelt das Volksschulgesetz die Zuständigkeit für folgende Belange:

- Der Erziehungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.
- Er erlässt die zum Vollzug des Volksschulgesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit dazu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.
- Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Fragen betreffen.
- Er hat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Darüber hinaus verfügt der Erziehungsrat im Bereich der Mittelschulen über folgende Kompetenzen:

- Der Erziehungsrat führt die pädagogische Aufsicht über das Mittelschulwesen.
- Er erlässt die ihm im Mittelschulgesetz und in den Vollzugsvorschriften des Regierungsrates übertragenen Weisungen und Verfügungen.
- Er wählt die Prüfungskommissionen.
- Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogische Fragen betreffen.
- Er hat Beschlüsse, die für den Kanton neue Ausgaben zur Folge haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit dieser hohen Autonomie stellt der Erziehungsrat des Kantons Schwyz zunehmend eine Ausnahme dar. Haben doch im Laufe der Zeit die meisten Kantone die Funktionen ihres Erziehungsrates abgebaut, umgestaltet oder durch andere Bildungsbehörden ersetzt. Vielfach haben direkt die Bildungsdirektion bzw. der Regierungsrat die Exekutivaufgaben übernommen. Nebst dem Kanton Schwyz kennen aktuell lediglich noch die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen und Uri einen Erziehungsrat, der im ursprünglichen Sinne über weitreichende Kompetenzen verfügt. Zwar kennt auch der Kanton Aargau noch einen Erziehungsrat, dieser wurde jedoch weitgehend dahingehend umgestaltet, dass er primär noch die Funktion einer vorberatenden Behörde des Regierungsrates, bzw. beratenden Behörde des Bildungsdepartements wahrnimmt.

### **3. Mögliche Formen der Kompetenzzuordnung im Bereich Vollzug**

#### **3.1 Status Quo – Beibehaltung des Erziehungsrates in der heutigen Form**

Eine erste Möglichkeit stellt die Beibehaltung des Status Quo dar. Jedoch spricht die vom Kantonsrat als Postulat erheblich erklärte Motion M 9/24 eher dagegen bzw. lässt den Wunsch nach einer Veränderung der bestehenden Strukturen erkennen.

Insbesondere im Rahmen der Erarbeitung des Massnahmenpakets gegen den Lehrpersonenmangel hat sich die heutige Struktur als schwerfällig, teilweise redundant und politisch wenig transparent erwiesen. Zudem ist seit mehreren Jahren zu beobachten, dass die Diskussionen im Erziehungsrat zunehmend ideologisch geführt werden und mitunter die Interessen der für das Volksschulwesen verantwortlichen Schulträger wenig berücksichtigen. Zudem ist die spärliche Kopplung der in den Erziehungsrat entsandten Personen mit ihrer Parteibasis bzw. Fraktion des Kantonsrates eine Mangelerscheinung, die durch das Faktum des Kommissionsgeheimnisses noch verstärkt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass der Erziehungsrat systembedingt über keine Finanzkompetenz verfügt, sind seine Beschlüsse, die finanzielle Folgen von mehr als Fr. 100 000.-- haben, jeweils dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Somit sind mit Erziehungsrat (unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen), Regierungsrat (Oberaufsicht über das Volksschulwesen sowie Finanzkompetenz) sowie dem Kantonsrat (parlamentarische Oberaufsicht) drei politische Behörden in Steuerung und Aufsicht des Bildungswesens involviert, was die Konsensfindung – insbesondere aufgrund der zeitlichen Abfolge und Koordination der Entscheidungsprozesse – insgesamt nicht vereinfacht.

Stärken:

- seit 1848 grundsätzlich funktionierend;
- bekannt/eingespielt.

Schwächen:

- teilweise unklare, bzw. überlagernde (politische) Zuständigkeiten;
- ungenügende politische Verankerung des Erziehungsrates;
- schwerfällig, teilweise redundant;
- Gefahr von Entscheiden aus dem «Elfenbeinturm» (ungenügende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schulträger bzw. der Basis).

### 3.2 Ausgestaltung des Erziehungsrates als Fachgremium

Mittels Postulat P 3/24 vom 21. Februar 2024 wurde die Ausgestaltung des Erziehungsrates als Fachgremium gefordert. Dies mit der Argumentation, dass ein Erziehungsrat mit z. B. je einer Vertretung aus der Lehrerschaft, den Schulleitungen, den Schulräten von Gemeinden und/oder Bezirken, des Berufsbildungswesens und aus Ausbildungsbetrieben, einer ausserkantonalen erziehungswissenschaftlichen Fachperson und einem beratenden BKK-Mitglied bei der Basis der Volksschulen auf mehr Vertrauen stossen würde.

Allerdings hat der Kantonsrat im Rahmen seiner Sitzung vom 11. September 2024 diesem Ansinnen eine Absage erteilt und das entsprechende Postulat P 3/24 mit 35 zu 59 Stimmen nicht erheblich erklärt. Insofern verzichtet der Regierungsrat vorliegend auf eine erneute Beurteilung dieser möglichen Organisationsform bzw. auf die Darstellung von Stärken und Schwächen eines solchen Modells.

### 3.3 Ablösung des Erziehungsrates durch einen (vor-)beratenden Bildungsrat

Um die Gefahr der «Machtkonzentration» beim Bildungsdepartement bzw. der allfällig ungenügenden Berücksichtigung der Bedürfnisse der Basis auszuräumen, könnte vorgelagert zu einer Lösung gemäss Ziffer 3.4 ein (vor-)beratender Bildungsrat eingesetzt werden. Dieser wäre im Gegensatz zum Erziehungsrat nicht politisch, sondern fachlich zusammengesetzt und würde auf Antrag des Bildungsdepartements durch den Regierungsrat gewählt.

Denkbar wäre in etwa eine folgende Zusammensetzung:

- 1 Präsidium durch den Vorsteher Bildungsdepartement;
- 1 Vertretung aus Schulpräsidien der Volksschule;
- 1 Vertretung aus Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz;
- 1 Vertretung aus Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke;
- 1 Vertretung aus Verband Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz;
- 1 Vertretung aus dem Bereich Mittelschulen;

- 1 Vertretung der Pädagogischen Hochschule Schwyz;
- 1 Vertretung aus dem Bereich Hochschulen (FH/Uni);
- 1 Wirtschaftsvertretung (z. B. aus H+I oder KSGV).

Ein solcher, primär nach fachlichen Kriterien bzw. beruflicher Herkunft zusammengestellter Bildungsrat hätte den Vorteil, dass das Schulfeld enger in die Entscheidungsprozesse eingebunden, und zum anderen das gesamte Bildungscurriculum von Kindern und Jugendlichen bei den Entscheiden übergreifend über die einzelnen Bildungsbereiche mitgedacht werden könnte.

Da der Bildungsrat rein (vor-)beratend tätig wäre, würden die Entscheide auf Vollzugsstufe letztlich vom Regierungsrat bzw. in Abhängigkeit von deren Bedeutung durch das Bildungsdepartement gefällt.

Stärken:

- Reduktion der Kompetenzbündelung beim Bildungsdepartement;
- Förderung des Bildungsbereich-übergreifenden Denkens durch Bildungsrat;
- fachlich fundierte und kohärente Vorbereitung der Entscheide;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Basis.

Schwächen:

- teilweise unklare, bzw. überlagernde Zuständigkeiten;
- schwerfällig, teilweise redundant;
- inhaltlich nahe an der bereits vom Kantonsrat verworfenen Option «Ausgestaltung des Erziehungsrates als Fachgremium»;
- mangelnde Attraktivität des Gremiums, da nur mit beratender Funktion.

### 3.4 Ersatzlose Abschaffung des Erziehungsrates

Bei einer ersatzlosen Abschaffung des Erziehungsrates bieten sich hinsichtlich der Neuordnung der Vollzugsaufgaben folgende zwei Untervarianten an:

#### 3.4.1 Übertragung aller Vollzugskompetenzen auf den Regierungsrat

Bereits heute müssen Entscheide mit erheblicher Kostenfolge (mehr als Fr. 100 000.--) dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Es wäre folglich denkbar, sämtliche Vollzugsentscheide im Volksschul- und Mittelschulwesen (dazu gehören auch Weisungen und Reglemente) durch den Regierungsrat fällen zu lassen. Allerdings stellt sich dabei unweigerlich die Frage der Stufengerechtigkeit bzw. der administrativen Effizienz.

#### 3.4.2 Aufteilung der Vollzugskompetenzen auf Regierungsrat und Bildungsdepartement

Wie bis anhin könnte für Entscheide mit Kostenfolge der Regierungsrat, für sonstige Entscheide im Vollzugsbereich das Bildungsdepartement eingesetzt werden. Damit könnte zumindest eine bessere administrative Effizienz erreicht werden. Die beiden Untervarianten verfügen in etwa über die identischen Vor- bzw. Nachteile.

Stärken:

- Verschlankung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse;
- Verzicht auf sich überlagernde (politische) Zuständigkeiten;
- fachlich fundierte und kohärente Vorbereitung der Entscheide durch die zuständigen Fachstellen des Bildungsdepartements;
- Kantonsrat kann mittels der parlamentarischen Instrumente direkt auf die politischen Verantwortungsträger Einfluss nehmen bzw. die parlamentarische Oberaufsicht sicherstellen.

Schwächen:

- Kompetenzbündelung beim Bildungsdepartement;
- Potenzial für Entscheide mit ungenügender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schulträger bzw. der Basis.

#### **4. Haltung / Empfehlung des Regierungsrates**

Aus Sicht des Regierungsrates überzeugt unter Erwägung der vorgemachten Ausführungen die Option 3.4.2 mit einer ersatzlosen Abschaffung des Erziehungsrates und einer Aufteilung der Vollzugskompetenzen auf Regierungsrat und Bildungsdepartement am meisten.

Er ist daher bereit, das Bildungsdepartement mit der Erarbeitung einer entsprechenden Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) bzw. des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 (MSG, SRSZ 623.110) sowie allfällig weiterer Erlasse zu beauftragen. Die konkrete Ausgestaltung kann dabei im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses (mit ordentlichem Vernehmlassungsverfahren bei allen Parteien, Verbänden und Betroffenen) zusammen definiert werden. Der Terminplan wird seitens des Regierungsrates so vorgesehen, dass ein allfälliger Systemwechsel im Hinblick auf die neue Legislatur 2028–2032 erfolgen kann.

#### **5. Behandlung im Kantonsrat und Referendum**

##### 5.1 Kenntnisnahme

Gemäss § 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR; SRSZ 142.110) nimmt der Kantonsrat von den Berichten Kenntnis. Jedes Mitglied des Kantonsrates kann die qualifizierte Kenntnisnahme mit oder ohne Zustimmung beantragen.

##### 5.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

##### 5.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in §§ 34 f. KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.
2. Das Postulat P 8/23 und die als Postulat erheblich erklärte Motion M 9/24 werden gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber